



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 22.11.2016  
Name Dr. Johanna Kemper  
Durchwahl 0711/123-3519  
Aktenzeichen 22-6901.2-89.1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Über die Landesjugendämter

an die  
Kreisverwaltungen,  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
und  
Verwaltungen der kreisangehörigen  
Städte mit eigenem Jugendamt

 Verzicht auf die Einrede der Verjährung bezüglich Jugendhilfekosten für die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern – Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen (MPK) vom 28. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 1. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verfolgt unter anderem den Zweck, das frühere bundesweite Abrechnungsverfahren abzuwickeln. Zu diesem Zweck regelt § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII, dass der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land in einem Jahr verjährt. Es stand im Raum, dass die Kostenerstattungsansprüche für diese „Altfälle“ zum 31. Dezember 2016 verjähren könnten.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben am 28. Oktober 2015 beschlossen, dass in den Fällen, in denen es den Kostenerstattungsträgern nicht möglich ist, ihren Zahlungspflichten nicht zügig nachzukommen, der Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären ist. In Umsetzung dieses Beschlusses geben wir hiermit für das Land Baden-Württemberg die folgende Erklärung ab:

**Hinsichtlich der Ansprüche auf Kostenerstattung auf Basis von § 89d Abs. 3 SGB VIII (in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung), die zum 31. Oktober 2015 noch nicht verjährt waren und die nicht wegen fehlender Wahrung der Ausschlussfristen**

**nach § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII oder § 111 SGB X ausgeschlossen sind, verzichtet das Land Baden-Württemberg zunächst befristet bis zum 31. Mai 2017 auf die Einrede der Verjährung.**

Diese befristete Verzichtserklärung erstreckt sich auch auf Ansprüche, die gegenwärtig noch nicht beziffert werden können, da von Leistungserbringern gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe noch nicht abgerechnet wurde (insbesondere Krankenkosten).

Nach unserer Rechtsauffassung ist der hiermit erklärte Verzicht auf die Einrede der Verjährung ausreichend, da die Fälle, für die dieser Verzicht gilt, eindeutig identifizierbar sind. Zusätzliche einzelfallbezogene Verjährungsverzichtserklärungen sind nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesversorgungsamt – wird gleichwohl für das Land Baden-Württemberg einzelfallbezogene Erklärungen über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung abgeben, wenn es unter Benennung der Einzelfälle hierzu aufgefordert wird. Soweit von einem erstattungsberechtigten Träger Erklärungen über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung für mehrere Einzelfälle angefordert werden, wird die Verzichtserklärung unter Bezugnahme auf die aufgelisteten Einzelfälle einmal und einheitlich abgegeben.

Da als Schlusstermin für die Endabrechnung zwischen den Bundesländern weiterhin der 30. Juni 2017 im Raum steht, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein über den 31. Mai 2017 hinausgehender Verzicht auf die Einrede der Verjährung nicht möglich. Soweit Ansprüche auch bis zum 31. Mai 2017 nicht beglichen werden können, bitten wir darum, zu gegebener Zeit (d.h. ab Beginn des 2. Quartals 2017) auf das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesversorgungsamt – zuzugehen, damit die Frage einer Verlängerung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung geklärt werden kann.

Wir bitten die Landesjugendämter um Weiterleitung dieses Schreibens an die Jugendämter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerhard Segmiller